



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. Januar 1971 | Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
29.12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft	61
29.12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunschtchaffenden	64
29.12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen	66

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft

vom 29. Dezember 1970

Gemäß §16 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBl. II S. 767) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu §2 der Verordnung:

§ 1

(1) Für die Zeit des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ruhens der Mitgliedschaft zur Genossenschaft besteht keine Versicherungspflicht, sofern in anderen Rechtsvorschriften dazu nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht keine Versicherungspflicht. Das gilt auch für die auf den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnende Zeit der Untersuchungshaft.

§ 2

Mitglieder der Genossenschaften, für die innerhalb des Kalenderjahres Sozialversicherungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBl. II S. 797) besteht und die außerdem in diesem Kalenderjahr Einkünfte gemäß § 4 der Verordnung erzielen, unterliegen mit diesen Einkünften der Versicherungspflicht, wenn beide Einkünfte zusammen mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

§ 3

(1) Die Versicherungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr ist am Beginn des Kalenderjahres von der Genossenschaft festzustellen. Versicherungspflicht für

das Kalenderjahr liegt vor, wenn zu erwarten ist, daß die Einkünfte des Mitgliedes der Genossenschaft im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgeteilt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen und ergeben sich im Kalenderjahr Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Kalenderjahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Einkünften in Höhe von 900 M zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 4

Besteht für einen Teil des Kalenderjahres keine Mitgliedschaft zur Genossenschaft oder gemäß § 1 keine Versicherungspflicht, so liegt für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht vor, wenn die in dieser Zeit erzielten Einkünfte, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, mindestens 900 M betragen. Die Bestimmungen des § 3 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

Zu §3 der Verordnung:

§ 5

(1) Für die Festsetzung des Jahresbeitrages ist der Gesamtbetrag der gemäß § 4 der Verordnung zu ermittelnden Einkünfte zugrunde zu legen.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind monatliche Abschlagzahlungen zu leisten. Die Berechnung der Abschlagzahlungen ist von den Genossenschaften vorzunehmen und erfolgt

- a) von LPG Typ III, GPG, PwF, PwZ und PwP nach den Geldeinnahmen für geleistete Arbeit in der Genossenschaft und in ZGE, die durch die Genossenschaft verteilt werden. Für Mitglieder der LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II erfolgt die Berechnung der Abschlagzahlungen nach den Bestimmungen des Buchst. b;